

Hinweise Meldeformulare F1 – F3

Tel.: 0441/57026-313
Fax.: 0441/57026-139
Mail: Qualitaetskontrolle@laves.niedersachsen.de

Niedersächsi-
sches Landesamt
für Verbraucher-
schutz und Lebensmit-
telsicherheit



A. Allgemeine Hinweise zu den Meldungen

I. Rechtsgrundlagen

1. **Rebflächenmeldung (Formular F1)** – Art. 3 i.V.m. Anh. I der Verordnung (EG) 436/2009, §§ 70, 71 und 93 Agrarstatistikgesetz

2. **Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - eigene Erzeugnisse (Formular F2)** – Art. 8, 9 und 16 i.V.m. Anh. II, III und IV der Verordnung (EG) 436/2009, § 29 Wein-Überwachungsverordnung, §§ 72 – 75 und 93 Agrarstatistikgesetz

3. **Bestandsmeldung Wein und Traubenmost (Formular F3)** – Art. 11 und 16 i.V.m. Anh. V der Verordnung (EG) 436/2009, § 29 Wein-Überwachungsverordnung, §§ 75a - 77 und 93 Agrarstatistikgesetz

II. Meldeform

1. Es sind die von mir ausgegebenen Formulare (s.o. I.) zu verwenden. Die Formulare werden unter www.laves.niedersachsen.de (Suchwort „Weinmeldung“) eingestellt. Bitte schauen Sie jeweils ca. ab 4 Wochen vor dem Meldetermin, ob aktuellere Formulare eingestellt sind.

2. Die Formulare sind elektronisch auszufüllen, auszudrucken und zu unterschreiben.

3. Die Meldung hat jeweils per Post, Fax oder Mail (mit Scan als Mail-Anlage) an mich (Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat 43 Marktüberwachung -, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg, Fax. und Mailadresse s. Blatt 1 der Meldeformulare oben) zu erfolgen. Die Meldung bitte ich mir zusätzlich als Datei per Mail zu senden, damit mir die Daten auch elektronisch vorliegen.

4. Sollten in einem Feld einer Zeile verschiedene Angaben zu machen sein (z.B. Formular F1 Änderungsmeldung zu Nr. B Feld 7: verschiedene Rebsorten auf einem Flurstück), dann bitte ich ggf. eine zusätzliche Zeile anzulegen.

5. Sollten die vorgesehenen Zeilen des Meldevordrucks unzureichend sein, sind ggf. mehrere Meldeformulare auszufüllen und bei mir abzugeben.

III. Meldefrist

1. Die Rebflächenmeldung (Formular F1) sowie die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (Formular F2) müssen bei mir bis zum **15.1.** eines Jahres vorliegen.

2. Die Bestandsmeldung Wein und Traubenmost (Formular F3) muss bei mir bis zum **10.9.** eines Jahres vorliegen.

IV. Folgen nicht rechtzeitiger oder unrichtiger Meldungen

s. Art 18 der Verordnung (EG) 436/2009, § 5 Weinrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung

B. Hinweise zu den einzelnen Meldungen

I. Rebflächenmeldung (Formular F1)

II. Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (Formular F2)

III. Bestandsmeldung Wein und Traubenmost (Formular F3)

I. Rebflächenmeldung (Formular F1)

1. Die Rebflächenmeldung enthält unter **Nr. A.** die **Flächenbestandsmeldung** zum 31.7. des Vorjahres. Das **Vorjahr** bitte ich im dort vorgesehenen Feld (____) einzutragen.

Rebfläche ist die tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche, die für die Erzeugung von Wein in Frage kommt. Maßgebend ist die bestockte Rebfläche, also die Bodenfläche, auf der Rebstöcke gepflanzt sind. Wie, d. h. in welchem Umfang eine Grundstücksfläche i. S. dieser Regelung bestockt sein muss (insbesondere der Abstand zwischen den Rebstöcken und der Rebzeilen), ist nicht verbindlich festgelegt. Eine bestockte Rebfläche muss jedoch mindestens 2.000 Rebpflanzen pro Hektar aufweisen. Handelt es sich um eine Teilfläche aus einem katastermäßig erfassten Grundstück, ist für die Berechnung nur auf diese tatsächlich bestockte Teilfläche abzustellen (s. hierzu: Zipfel/Rathke/Boch WeinG § 2 Rn. 32-34, beck-online zu Ertragsrebfläche).

Bei **Nr. A.I.** ist die am Stichtag 31.7. des Vorjahres insgesamt vorhandene Rebfläche des Genehmigungsinhabers anzugeben (z.B. eine im Frühjahr 2017 mit Reben bepflanzte Fläche ist ab Bepflanzung Rebfläche und erstmals mit Stichtag 31.7.2017 zum 15.1.2018 zu melden).

Ertragsrebfläche i.S.d. Nr. A.II. ist die bestockte Rebfläche vom zweiten Weinwirtschaftsjahr nach dem der Pflanzung (s. § 2 Nr. 7 WeinG). Dabei ist unter Weinwirtschaftsjahr gemäß Art. 6 Buchst. d der Verordnung (EU) 1308/2013 der Zeitraum vom 1. 8. eines Jahres bis zum 31.7. des darauf folgenden Jahres zu verstehen. Darauf, ob die bestockte Rebfläche im betreffenden Jahr Ertrag bringt, kommt es im Grundsatz nicht an.

Bei **Nr. A.II.** ist die gesamte Ertragsrebfläche des Genehmigungsinhabers zum Stichtag 31.7. des Vorjahres anzugeben (z.B. eine im Frühjahr 2017 mit Reben bepflanzte Fläche ist ab 1.8.2018 Ertragsrebfläche und erstmals mit Stichtag 31.7.2019 zum 15.1.2020 zu melden).

Die entsprechenden Werte in qm bitte ich die vorgesehenen Felder einzutragen.

2. Die Rebflächenmeldung enthält unter **Nr. B.** alle relevanten Flächenänderungen (**Änderungsmeldung**). Unter **Nr. B.I. – IV.** sind **alle** für die Weinbaukartei **relevanten Flächenänderungen zu melden, die seit der letzten Meldung (zum 15.1. des Vorjahres) erfolgten.**

3. Änderungen durch **Neuanpflanzung oder Wiederanpflanzung (B.I. und B.II)** sind in der Tabelle auf S. 1 des Formulars F1 anzugeben, dabei ist zu Feld 1 jeweils anzugeben, ob sich die Änderung auf eine Neuanpflanzung oder eine Wiederbepflanzung bezieht.

Bei **Feld Nr. „8. Art der Rebfläche gem. Kürzel“** dieser Tabelle und der Tabellen der Rodungsmeldung (B.III) und der Aufgabemeldung (B.IV) sind die Flächen entsprechend der Bestimmung wie folgt abzukürzen:

a. Rebfläche für Wein mit g.U. **„Wein mit g.U.“**
(bei der BLE gem. § 22c Abs. 1 WeinG zu beantragen, z.Zt. für Niedersachsen nicht relevant)

b. Rebfläche für Wein mit g.g.A. **„Wein mit g.g.A.“**
(bei der BLE gem. § 22c Abs. 1 WeinG zu beantragen, z.Zt. für Niedersachsen nicht relevant)

c. Rebfläche für Rebsortenwein ohne g.U/ g.g.A.. mit **„Reb.Wein“**,

Hinweis zu Rebsortenwein:

Weinrechtlich dürfen für Erzeugnisse ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe die Namen der Keltertraubensorten oder ihre Synonyme genannt werden, sofern die Anforderungen von Art. 62 Absatz 1 Buchst. a oder b und c sowie Artikel 63 der VO

(EG) 607/2009 erfüllt werden (s. Art. 62 Absatz 1 Buchst. d der VO (EG) 607/2009), d.h. wenn diese u.a. zumindest 85% Anteil hat, die restlichen 15% können durch andere gegebenenfalls weingesetzlich definierte Sorten ergänzt werden.

Dies wird insbesondere durch § 42 Abs. 3 WeinV noch weiter eingeschränkt:

Bei einem Wein, ausgenommen Perlwein, Schaumwein und Qualitätsschaumwein, aus Erzeugnissen ab dem Erntejahrgang 2011, der nicht mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezeichnet ist, ist die Angabe der Bezeichnung, einschließlich deren Synonyme, einer der folgenden Rebsorten unzulässig:

1. Bacchus, 2. Blauer Limberger, 3. Blauer Portugieser, 4. Blauer Silvaner, 5. Blauer Spätburgunder, 6. Blauer Trollinger, 7. Domina, 8. Dornfelder, 9. Grauer Burgunder, 10. Grüner Silvaner, 11. Kerner, 12. Müller Thurgau, 13. Müllerrebe, 14. Rieslaner, 15. Roter Elbling, 16. Roter Gutedel, 17. Roter Riesling, 18. Roter Traminer, 19. Scheurebe, 20. Weißer Elbling, 21. Weißer Gutedel, 22. Weißer Riesling.

d. Rebfläche für Wein ohne g.U. / g.g.A. mit „**Wein**“ und

e. Rebfläche für sonstigen Wein mit „**sonst. Wein**“. Sonstiger Wein ist gem. amtl. Anm. zu Anhang II der VO (EG) 436/2009 „Wein aus Traubensorten, die in der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 erstellten Klassifizierung der Rebsorten für dieselbe Verwaltungseinheit sowohl als Keltertraubensorten als auch, je nach Fall, als Tafeltraubensorten, zum Trocknen bestimmte Sorten oder Sorten für die Herstellung von Branntwein aus Wein geführt werden.“

4. Änderungen durch **Rodungen oder Aufgaben (B.III. und B.IV)** sind in der Tabelle auf S. 2 des Formulars F1 anzugeben.

5. Bitte legen Sie für die Flächen der Neuanpflanzung, Wiederanpflanzung, Rodung oder Aufgabe einen Flurkartenauszug bei und zeichnen Sie die Flächen dort jeweils möglichst genau ein.

II. Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (Formular F2)

Bitte tragen Sie in dem vorgesehenen Feld auf S 1 ganz oben rechts (____ / ____) über Ihren Kontaktdaten das zutreffende **Weinwirtschaftsjahr** ein.

1. Unter Nr. A. sind die Traubenerntemeldung und die Weinerzeugungsmeldung mit Erzeugnissen aus eigener Ernte des Genehmigungsinhabers zu erstellen.

Zu melden sind die **seit 1.8.** des Vorjahres (Beginn des neuen Weinwirtschaftsjahres) erfolgte Ernte, erfolgte Weinerzeugung aus eigener Ernte und erfolgte Abgabe von Erzeugnissen aus eigener Ernte an andere Betriebe durch Ausfüllen der Tabelle auf Seite 1 des Formulars.

In Zeile 10 „Gesamt mengen“ der Tabelle sind jeweils die Gesamt mengen je Spalte anzugeben, soweit die Felder nicht grau hinterlegt sind.

a. **Feld 4:** Ertragsrebläche (s.o., Anm. zu Nr. B.I.1 bei Formular F1). Es sind alle Ertragsreblächen des meldepflichtigen Genehmigungsinhabers in qm anzugeben, die dieser seit 1.8. des Vorjahres bewirtschaftet hat.

b. **Feld 6:** Die (seit 1.8. des Vorjahres) geerntete Traubenmenge ist in Liter Wein anzugeben, dabei gilt entsprechend § 10 Abs.1 Weinverordnung und § 29 Abs. 6 Weinüberwachungsverordnung:

Für die Umrechnung der Mengen entsprechen

(1) 100 Kilogramm Weintrauben = 78 Liter Wein,

(2) 100 Liter Traubenmost oder teilweise gegorener Traubenmost = 100 Liter Wein,

(3) 100 Liter konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat = 500 Liter Wein

(4) 100 Liter Jungwein = 100 Liter Wein.

Eine Volumenvergrößerung durch Anreicherung oder eine Volumenverminderung durch Konzentrationsprozesse sind für die Meldezahl weitest möglich herauszurechnen.

c. **Feld 7** stellt klar, dass in Feld 8 – 13 die Verwendung der Ernte des aktuellen Weinwirtschaftsjahres dargestellt werden soll.

d. In **Feld 8** ist die „**Qualität des Erzeugnisses gem. Kürzel**“ einzutragen:

(1) Geeignet für Wein mit g.U. (s. Anm. zu Nr. B.I.3.a) „**Wein mit g.U.**“

(2) Geeignet für Wein mit g.g.A. (s. Anm. zu Nr. B.I.3.b) „**Wein mit g.g.A.**“

(3) Geeignet für Rebsortenwein ohne g.U/ g.g.A. (s. Anm. zu Nr. B.I.3.c) mit „**Reb.Wein**“,

(4) Geeignet für Wein ohne g.U. / g.g.A. mit „**Wein**“ und

(5) Geeignet für sonstigen Wein (s. Anm. zu Nr. B.I.3.e) mit „**sonst. Wein**“.

e. In **Feld 9** ist die (seit 1.8. des Vorjahres) erfolgte eigene Verarbeitung zu Erzeugnissen gem. nachfolgendem Kürzel anzugeben. Der Literangabe ist das zutreffende Kürzel wie folgt anzufügen:

(1) Traubensaft - TS (z.B. 1.000 TS)

(2) Traubenmost - TM

(3) Wein - W

Die Umrechnung in Liter Wein hat ggf. wie bei Feld 6 beschrieben zu erfolgen. Seit 1.8. erzeugter Wein, der bis zur Meldung bereits an andere Betriebe abgegeben wurde, ist (nur) in Feld Nr. 9 zu erfassen. Seit 1.8. erzeugter Traubensaft und/oder Traubenmost, der bis zur Meldung bereits an andere Betriebe abgegeben wurde, ist in Feld Nr. 9 nicht zu erfassen, sondern nur in Feld 12 oder Feld 13.

In **Feld 9 Zeile 10** ist nur die **Gesamtmenge** des seit 1.8. des Vorjahres erzeugten „**Weines**“ in Litern anzugeben, nicht jedoch der erzeugte Traubensaft und Traubenmost.

f. In **Feld 11 – Feld 13** sind die Gesamtmengen der seit 1.8. des Vorjahres geernteten Trauben bzw. aus der eigenen Ernte erzeugten Traubensaft bzw. erzeugten Traubenmost jeweils in Litern anzugeben, die bis zum Meldezeitpunkt an andere Betriebe abgegeben wurde. Die Umrechnung in Liter hat ggf. wie bei Feld 6 beschrieben zu erfolgen.

2. Unter Nr. B ist der Hektarertrag der Ernte des aktuellen Wirtschaftsjahres anzugeben.

Dieser errechnet sich wie folgt:

Die Gesamterntemenge des Feldes 6 Zeile 10, Spalten „rot“ und „weiß“ werden addiert, in hl umgerechnet (d.h. durch 100 dividiert) und in Feld B.1 eingetragen. Die Gesamtertragsreiblefläche Feld 4 Zeile 10 wird in ha umgerechnet (d.h. durch 10.000 dividiert) und in Feld B.2 eingetragen. Der Wert B.1 wird durch den Wert B.2 dividiert und das Ergebnis in Feld B.3 eingetragen.

3. Weinerzeugungsmengen zugekaufter Erzeugnisse sind mir nicht zu melden, da das LAVES nur für die in der Weinbaukartei erfassten Traubenanbauer, nicht jedoch für die Weinerzeuger zuständig ist.

III. Bestandsmeldung Wein und Traubenmost (Formular F3)

Gem. Art 11 der VO (EG) 436/2009 legen die natürlichen oder juristischen Personen oder deren Vereinigungen – außer privaten Verbrauchern und Einzelhändlern – den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes Jahr am 31. Juli eine Meldung über ihre Bestände an Traubenmost, konzentriertem Traubenmost, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat und Wein vor, die mindestens die in Anhang V der VO (EG) 436/2009 genannten Angaben enthält.

Wie sich ergänzend aus § 75a S. 1 Nr. 1 AgrStatG ergibt, sind insoweit auch die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe (Traubenerzeuger) meldepflichtig, soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand (Wein incl. Traubenmost) von mindestens 100 Hektolitern verfügen.

Das LAVES ist ausschließlich zuständig für die Meldungen der in der Weinbaukartei erfassten Traubenanbauer.

Zu. A.I und A.II Gesamtbestände unter 10.000 Litern

Gesamtbestände unter 10.000 Liter liegen vor, wenn alle anzugebenden Bestände an Wein und Traubenmost zusammen unter 10.000 Liter liegen. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bestandsmenge so gering ist, dass sie statistisch vernachlässigt werden kann. In diesem Fall bitte A.I oder A.II ankreuzen und das Formular F3 auf S. 2 unterschreiben.

Zu. A.III Gesamtbestände von mindestens 10.000 Litern

Anzugeben sind alle aus eigener oder fremder (!) Erzeugung stammenden Bestände an Wein (einschließlich Süßreserve) und an Traubenmost, die zum **Erhebungstichtag - dem 31.7.** – in eigenen oder gemieteten Räumen lagern, ohne Rücksicht darauf, ob diese in Tanks, Fässern oder Flaschen gelagert werden. Bitte geben Sie in dem Feld ____ das zutreffende Jahr ein. Die Angabe hat sowohl für Wein als auch für Traubenmost **jeweils in Litern Wein** zu erfolgen. **Für die Umrechnung der Traubenmostmengen in Weinmengen gelten die Hinweise zu Feld 6 des Formulars F2 (=S.4 der Hinweise) entsprechend.**

1. Tabelle Weinbestand

a. Feld 1 - Kategorie der Erzeugnisse:

Der Ausdruck „**Wein**“ bezeichnet das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird (Anhang VII Teil II Nr. 13 der VO (EU) 1308/2013, dort auch weitere Merkmale des Weins, insbesondere Alkoholgehalt).

(1) Feld 1 Zeile 1 - Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) einschließlich Qualitätswein g.U., Qualitätswein b.A., Sekt b.A., Qualitätslikör- und Qualitätsperlwein b.A. und Prädikatswein g.U.,

(2) Feld 1 Zeile 2 - Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) einschließlich Landwein und Wein mit geschützter geografischer Angabe. Landwein ist dabei Wein aus einem in Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 2 festgelegten abgegrenzten geografischen Gebiet, der durch Rechtsvorschrift festgelegte Mindestanforderungen hinsichtlich der Erzeugungsmethode und des Reifegrades der Trauben erfüllt (§ 2 Nr. 25 WeinG).

(3) Feld 1 Zeile 3 - Rebsortenwein ohne g.U./g.g.A. einschließlich Wein, Sekt, Schaumweine, Likör- und Perlwein mit Rebsorte und ohne geschützte Ursprungsbezeichnung und ohne geografische Angabe

(4) Feld 1 Zeile 4 - Wein ohne g.U./g.g.A einschließlich Wein, Sekt, Schaumweine, Likör- und Perlwein ohne Rebsorte und ohne geschützte Ursprungsbezeichnung und ohne geographische Angabe

(5) Feld 1 Zeile 5 - sonstiger Wein - Diese Rubrik umfasst sämtliche in den vorhergehenden Zeilen nicht erfasste Weine.

Auf meine Hinweise bei Formular F1 zu Nr. 3 (s. 2 und 3) nehme ich Bezug. Ergänzend gelten die Definitionen des Anhang VII Teil 2 der VO (EU) 1308/2013 zu Kategorien von Weinbauerzeugnissen und die Begriffsbestimmungen des § 2 Nrn. 24 bis 30 WeinG

b. Feld/Spalte 2 – 5

(1) Die Spalten zu **Feld 2** erfassen jeweils den Gesamtbestand in Litern.

(2) Die Spalten zu **Feld 3** erfassen jeweils den Bestand aus Trauben mit ausschließlich niedersächsischem Ursprung in Litern.

(3) Die Spalten zu **Feld 4** erfassen jeweils den Bestand ausschließlich aus Trauben mit Ursprung aus Deutschland (einschließlich Niedersachsen) und den anderen europäischen Mitgliedstaaten in Litern.

(4) Die Spalten zu **Feld 5** erfassen jeweils den Bestand aus Trauben mit Ursprung aus Drittländern oder Verschnitten mit Anteilen aus Trauben mit Ursprung aus Drittländern in Litern.

(5) In der Spalte „**Rot**“ sind jeweils die Mengen des Bestandes an Rotwein, Roséwein, Weißherbst und Rotling zusammengefasst anzugeben.

c. Zeile 6 - Wein gesamt

In Zeile 6 sind jeweils die Summen der Mengen aus Zeile 1 bis 5 anzugeben

2. Tabelle Bestand an Traubenmost

a. Feld 1 - Kategorie der Erzeugnisse:

(1) Zeile 1 - konzentrierter Traubenmost

Der Ausdruck „**Konzentrierter Traubenmost**“ bezeichnet den nicht karamellisierten Traubenmost (zu Traubenmost s.u. bei Zeile 3), der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, dass der bei einer Temperatur von 20 °C nach einer gemäß Artikel 80 Absatz 5 Unterabsatz 1 und Artikel 91 Unterabsatz 1 Buchstabe d noch vorzuschreibenden Refraktometer-Methode gemessene Zahlenwert nicht unter 50,9 % liegt. Ein vorhandener Alkoholgehalt des konzentrierten Traubenmostes von bis zu 1 % vol wird geduldet (Anhang VII Teil II Nr. 13 der VO (EU) 1308/2013).

(2) Zeile 2 - rektifiziertes Traubenmostkonzentrat

Der Ausdruck „Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat“ bezeichnet

a) das flüssige, nicht karamellierte Erzeugnis, das

i) durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, dass der bei einer Temperatur von 20 °C nach einer gemäß Artikel 80 Absatz 5 Unterabsatz 1 und Artikel 91 Unterabsatz 1 Buchstabe d noch vorzuschreibenden Refraktometer-Methode gemessene Zahlenwert nicht unter 61,7 % liegt;

ii) zugelassenen Behandlungen zur Entsäuerung und Entfernung anderer Bestandteile als Zucker unterzogen worden ist;

iii) folgende Merkmale aufweist:

– einen pH-Wert von höchstens 5 bei 25 Brix, eine optische Dichte von höchstens 0,100 bei 425 nm und 1 cm Dicke bei auf 25 Brix konzentriertem Traubenmost, einen Saccharosegehalt, der so niedrig ist, dass er mit einer noch festzulegenden Analyse­methode nicht nachgewiesen werden kann, einen Index von Folin-Ciocalteu von höchstens 6,00 bei 25 Brix, eine titrierbare Säure von höchstens 15 Milliäquivalent/kg Gesamtzucker, einen Schwefeldioxidgehalt von höchstens 25 mg/kg Gesamtzucker, einen Gesamtkationengehalt von höchstens 8 Milliäquivalent/kg Gesamtzucker, eine Leitfähigkeit von höchstens 120 Mikro-Siemens/cm bei 25 Brix und 20 °C, einen Gehalt an Hydroxymethylfurfurol von höchstens 25 mg/kg Gesamtzucker, Spuren von Mesoinositol.

b) das feste, nicht karamellierte Erzeugnis, das

i) durch Kristallisation von flüssigem rektifiziertem Traubenmostkonzentrat ohne Anwendung eines Lösungsmittels gewonnen wird;

ii) zugelassenen Behandlungen zur Entsäuerung und Entfernung anderer Bestandteile als Zucker unterzogen worden ist;

iii) nach Verdünnung in einer Lösung bei 25 Brix folgende Merkmale aufweist:

einen pH-Wert von höchstens 7,5, eine optische Dichte von höchstens 0,100 bei 425 nm und 1 cm Dicke, einen Saccharosegehalt, der so niedrig ist, dass er mit einer noch festzulegenden Analyse­methode nicht nachgewiesen werden kann, ein Indiz von Folin-Ciocalteu von höchstens 6,00, eine titrierbare Säure von höchstens 15 Milliäquivalent/kg Gesamtzucker, einen Schwefeldioxidgehalt von höchstens 10 mg/kg Gesamtzucker, einen Gesamtkationengehalt von höchstens 8 Milliäquivalent/kg Gesamtzucker, eine Leitfähigkeit von höchstens 120 Mikro-Siemens/cm bei 20 °C, einen Gehalt an Hydroxymethylfurfurol von höchstens 25 mg/kg Gesamtzucker, Spuren von Mesoinositol. Ein vorhandener Alkoholgehalt des rektifizierten Traubenmostkonzentrats von bis zu 1 % vol wird geduldet. **(Anhang VII Teil II Nr. 14 der VO (EU) 1308/2013).**

(3) Zeile 3 - sonstiger Traubenmost

Anzugeben sind hier die vorhandenen Mengen an Traubenmost einschließlich teilweise gegorener Traubenmost und teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Weintrauben (s. Anm. 5 zu Anhang V der VO (EG) 436/2009).

Der Ausdruck „**Traubenmost**“ bezeichnet das aus frischen Weintrauben auf natürlichem Wege oder durch physikalische Verfahren gewonnene flüssige Erzeugnis. Ein vorhandener Alkoholgehalt des Traubenmostes von bis zu 1 % vol wird geduldet (Anhang VII Teil II Nr. 10 der VO (EU) 1308/2013)

Der Ausdruck „**Teilweise gegorener Traubenmost**“ bezeichnet das durch Gärung von Traubenmost gewonnene Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1 % vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts (Anhang VII Teil II Nr. 11 der VO (EU) 1308/2013).

Der Ausdruck „**Teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben**“ bezeichnet das aus eingetrockneten Trauben durch teilweise Gärung eines Traubenmosts gewonnene Erzeugnis mit einem Gesamtzucker­gehalt vor der Gärung von mindestens 272 Gramm je Liter, dessen natürlicher und vorhandener Alkoholgehalt nicht geringer als 8 % vol sein darf. Bestimmte Weine, die diese Anforderungen erfüllen und von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 75 Absatz 2 festzulegen sind, gelten jedoch nicht als teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben (Anhang VII Teil II Nr. 12 der VO (EU) 1308/2013).

b. Feld/Spalte 2 – 5

(1) Die Spalten zu **Feld 2** erfassen jeweils den Gesamtbestand an Traubenmost, ausgedrückt in Litern Wein.

(2) Die Spalten zu **Feld 3** erfassen jeweils den Bestand an Traubenmost aus Trauben mit ausschließlich niedersächsischem Ursprung, ausgedrückt in Litern Wein.

(3) Die Spalten zu **Feld 4** erfassen jeweils den Bestand an Traubenmost ausschließlich aus Trauben mit Ursprung aus Deutschland (einschließlich Niedersachsen) und den anderen europäischen Mitgliedstaaten, ausgedrückt in Litern Wein.

(4) Die Spalten zu **Feld 5** erfassen jeweils den Bestand an Traubenmost aus Trauben mit Ursprung aus Drittländern oder Verschnitten mit Anteilen an Traubenmost aus Trauben mit Ursprung aus Drittländern, ausgedrückt in Litern Wein.

c. Zeile 4 - Traubenmost gesamt

In Zeile 4 sind jeweils die Summen der Mengen aus Zeile 1 bis 3 anzugeben.